



Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Naturschutzgebiet "**Hirschstein**" in der Stadt Willebadessen, Amt Dringenberg-Gehrden,
Kreis Warburg, vom 03. Juni 1971

Aufgrund § 4, § 12 Absatz 2, § 13 Absatz 2, § 15 Absatz 1, § 16 Absatz 2 und § 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGS. NW. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GVBl. NW. 70 S. 22) sowie § 1, § 7 Absatz 1 und 5 und § 17 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGS. NW. s. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GVBl. NW. 70 S. 22) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das etwa 300 m südwestlich des Bahnhofs Willebadessen liegende Naturschutzgebiet "Hirschstein" in der Stadt Willebadessen, Kreis Warburg, wird mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 73,93 Hektar und umfasst den in der Gemarkung Willebadessen Flur 1 gelegenen östlichen Teil des Flurstücks 82, das im Westen vom Egge-
weg, im Süden und Südosten von der L 820 und im Nordosten und Norden von der K 3641
begrenzt wird, ausgenommen ist das eingezäunte militärische Gelände einschließlich eines 10
m breiten Schutzstreifens parallel zur Einzäunung.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer topographischen Karte im Maßstab
1:25000 - Nr. 4319/Lichtenau und Nr. 4320/Willebadessen - und in einem Auszug aus dem
Liegenschaftskataster - Flurkarte - Im Maßstab 1:5000 rot eingetragen.

Das aus dem Naturschutzgebiet herausgenommene militärische Gelände ist in der Flurkarte
rot schraffiert und in der topographischen Karte rot angelegt.

Die Verordnung und die Karten liegen

1. bei dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, oberste Naturschutzbe-
hörde, in Düsseldorf,
2. bei dem Regierungspräsidenten, höhere Naturschutzbehörde, in Detmold,
3. bei dem Oberkreisdirektor des Kreises Warburg, untere Naturschutzbehörde, in Warburg,
4. bei der Amtsverwaltung in Dringenberg

zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus. [Weitere Ausfertigungen der
Verordnung und der Karten befinden sich

- a) bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Düsseldorf,
- b) bei der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Enger,



- c) bei der Kreisstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Warburg.]

§ 3

(1) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen Maßnahmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen, nicht vorgenommen werden.

(2) Es ist daher insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Buden, Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten oder Wohnwagen aufzustellen;
- c) Bäume, Sträucher und Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- d) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen;
- e) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- f) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege zu fahren oder Kraftfahrzeuge außerhalb der befestigten Fahrwege abzustellen, mit Ausnahme des land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrs; zu baden, zu lagern oder zu zelten, Feuer zu machen, Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern, die Wege zu verlassen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- g) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder Wasserläufe oder -flächen zu verändern oder anzulegen;
- h) Zäune oder andere Einfriedigungen anzulegen mit Ausnahme von herkömmlichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
- i) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder militärischen Zwecken dienen.

§ 4

Unberührt bleiben:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die sonstige Nutzung in dem bisherigen Umfang, mit der Maßgabe, dass die sich in einer durchschnittlichen Tiefe von 150 m parallel zur L 820 (Willebadessen - Kleinenberg" erstreckende Laubholzzone in Plenterwirtschaft im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde gehalten wird,



3. die angeordneten Beschränkungen nach dem Schutzbereichsgesetz.

§ 5

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 von der höheren Naturschutzbehörde zugelassen werden, soweit es mit dem Zweck der Unterschutzstellung vereinbar ist.

§ 6

Auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung finden die Strafvorschriften § 21 und § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 15 und § 16 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Detmold, den 03. Juni 1971

Aktenzeichen 21.64-01-35

Der Regierungspräsident

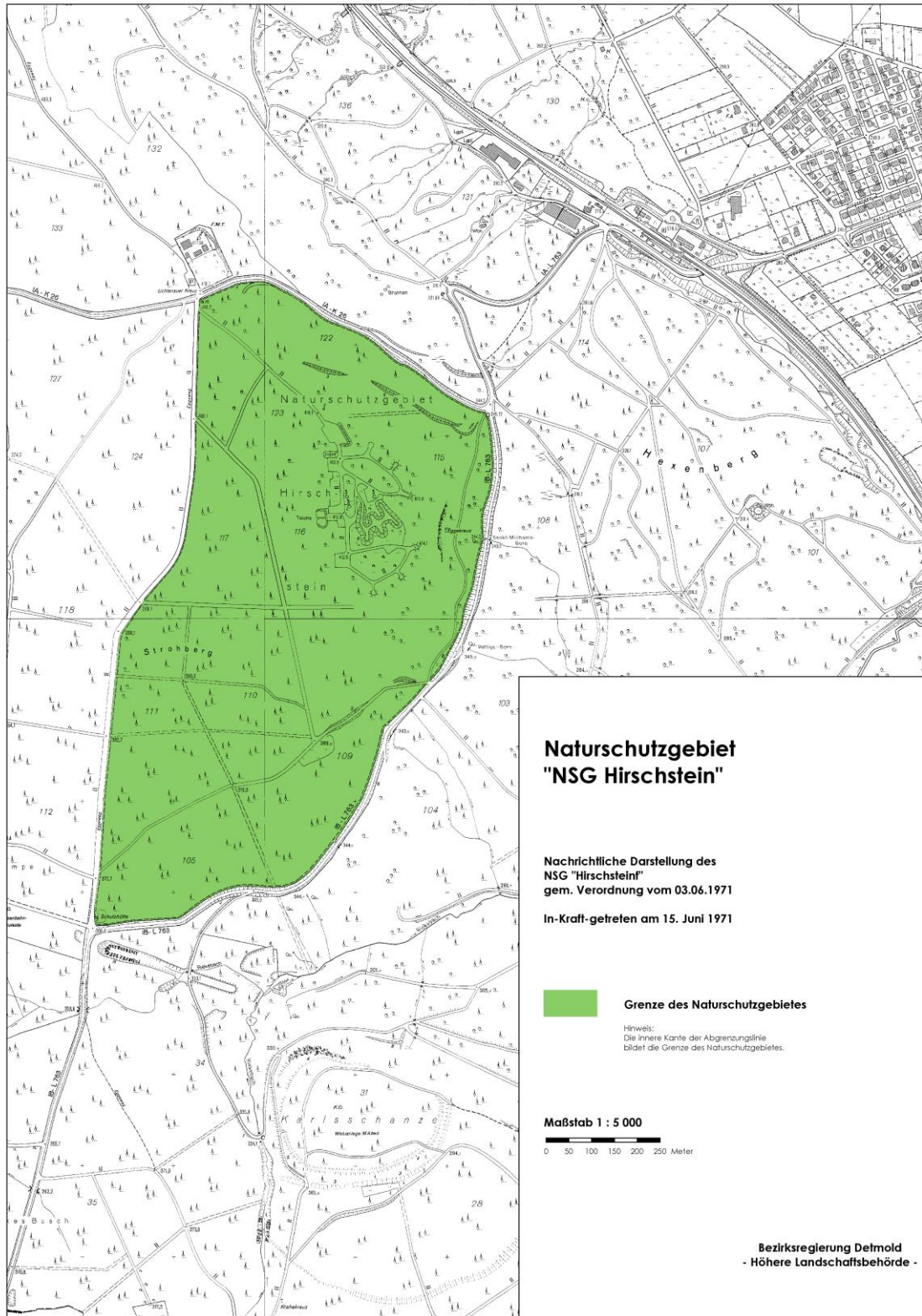
Höhere Naturschutzbehörde



Naturschutzgebiet "Hirschstein"

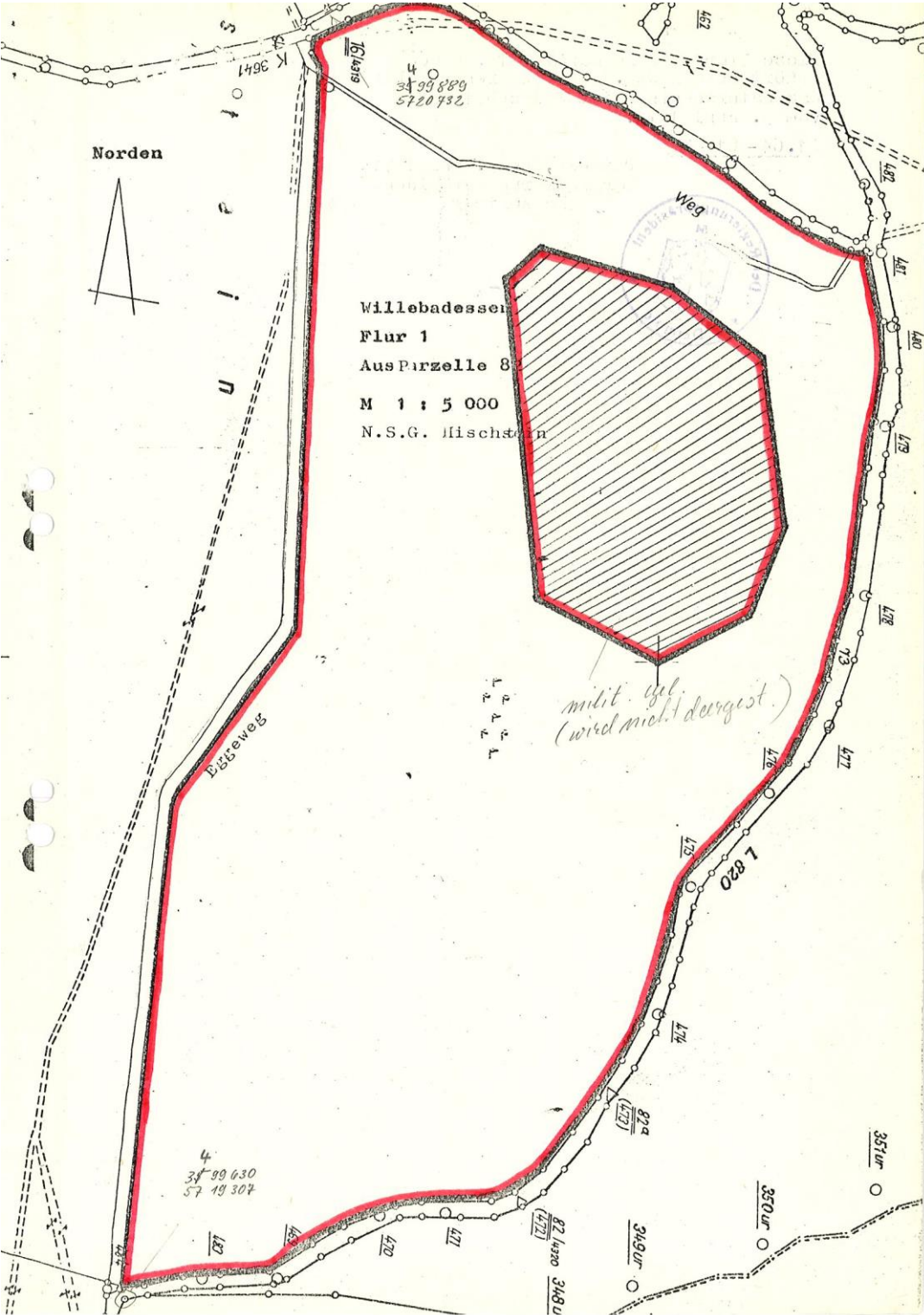
Nachrichtliche Darstellung des NSG „Hirschstein“ gemäß Verordnung vom 03. Juni 1971.

In Kraft getreten am 15. Juni 1971.





Original Karte





Diese Flurkarte im Maßstab 1 : 5 000
gehört zu § 2 Abs.2 der Verordnung über
das Naturschutzgebiet "Hirschstein"
vom 3. Juni 1971.

21.64-01-35

Detmold, den 3. Juni 1971
Der Regierungspräsident
Im Auftrag



Jandchauer

